

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1986/73-1989

Eisenstadt, am 3. 2. 1989

Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: ZI. 18.450/173-I B/88

Schrift:	GESETZENTWURF
Z:	76 - GE 9 88
Datum:	- 8. FEB. 1989
Verteilt:	8.2.89 lc

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1012 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend darf zunächst festgehalten werden, daß die Ziele und Grundtendenzen des vorliegenden Entwurfes begrüßt werden.

Obwohl das geltende Wasserrechtsgesetz vielfach als eines der besten Gesetze bezeichnet wird, so besteht doch die Notwendigkeit, dieses Gesetz, das letztmalig vor 30 Jahren, genau 1959, eine umfassende Neuordnung erfuhr, den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Während früher die Wasserversorgung, Regulierungen, Entwässerungen, Bauten von Kraftwerken usw. im Vordergrund standen, dominiert heute der Gedanke des Umweltschutzes.

Durch den vorliegenden Entwurf wird zweifellos den Zielvorstellungen aus ökologischer Sicht weitgehend Rechnung getragen. Das Amt der Burgen-

ländischen Landesregierung ist sich auch bewußt, daß eine Neufassung des Wasserrechtsgesetzes oder eine große Novellierung kaum realisierbar ist und realistisch gesehen nur ein schrittweises Vorgehen möglich erscheint.

Bedauert wird jedoch, daß ein großer Komplex, nämlich die Bestimmungen über Wasserverbände und Wassergenossenschaften, nicht auch in den zur Rede stehenden Entwurf aufgenommen wurde. Wie nämlich schon mehrmals darauf hingewiesen wurde, ergeben sich hier im wasserrechtlichen Vollziehungsbereich immer größere Probleme.

Es wird auch begrüßt, daß künftig die Wasserbenutzungsrechte in jedem Falle befristet erteilt werden sollen. Die angebotenen Verbesserungen im Gewässerschutz bzw. in der Normierung der Einreicherfordernisse ist sicherlich in der Grundaussage zu begrüßen, im Detail sind jedoch noch entsprechende Straffungen und gegebenenfalls auch Vereinfachungen unter Berücksichtigung der anzustrebenden Bürgernähe zu treffen.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Grundstruktur für die wasserwirtschaftliche Planung und die in Hinkunft umfassende Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange sehr wesentliche fachliche Bereitstellungs- und Umsetzungserfordernisse und damit einen erhöhten Verwaltungsaufwand in sich birgt. Dies müßte im Zuge des Finanzausgleiches eine besondere Berücksichtigung finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes darf folgendes ausgeführt werden:

Zu Z. 1 (§ 8 a):

Die im letzten Satz des Abs. 2 gegebene Formulierung sollte überdacht werden. Die Grundtendenz des Erfordernisses der Anpassung an den Stand der Technik ohne wesentlichen Unterschied aus den Erfordernissen des Rezipienten sollte jedenfalls beibehalten werden. In der derzeit vorliegenden Formulierung wird dieses Gleichheitsprinzip jedoch nicht

gewahrt, da gegebenenfalls nicht dem Stand der Technik entsprechende Anlagen an sehr leistungsstarken und großen Vorflutern dementsprechend keine Anpassungen vornehmen müßten. Darüber hinaus wäre das Wort "Auswirkungen" jedenfalls durch das Wort "Einwirkungen" zu ersetzen. Grundsätzlich wäre zu Abs. 3 festzustellen, daß der Begriff "Typen" näher zu erläutern bzw. auszuwechseln wäre. Eine Typenstandardisierung hinsichtlich des Standes der Technik bringt gegebenenfalls die Gefahr des Einflusses von Erzeugerfirmen etc. auf den Stand der Technik bzw. die notwendigen Maßnahmen zum Gewässerschutz. In der Zielvorstellung müßte jedoch der umgekehrte Einfluß gegeben sein. Zusätzlich müßten die Intentionen auch auf Anlagen, die wassergefährdende Auswirkungen haben, ausgedehnt werden. Auch derartige Anlagen sollten dem Stand der Technik angepaßt werden.

Eine Umformulierung wie folgt wird vorgeschlagen:

"..., welche Wasserbenutzungsanlagen als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen sind."

#### Zu Z. 2 (§ 13 Abs. 1):

Hier sollte eine Ergänzung vorgenommen werden, z.B. wie folgt:

".... dem Bedarf des Bewerbers, bei Trinkwasserversorgungsanlagen auch auf den zukünftigen Bedarf, sowie auf die ...."

#### Zu Z. 3 (§ 13 a, b und 13 c):

##### § 13 a

Die Formulierung "zumutbare Schritte" läßt in der Vollziehung sehr weite Interpretationsmöglichkeiten zu. Zwangsläufig resultieren daraus eine Verzögerung der Vollziehung, gegebenenfalls auch eine unterschiedliche Auslegung in den einzelnen Bundesländern.

Abgesehen davon wird eine solche Formulierung nicht der Vorschrift des Art. 18 B-VG gerecht, die eine hinreichende Determinierung verlangt. Wie schon bei der außerordentlichen Wasserrechtsreferententagung 1988 in Eugendorf von den Vertretern Vorarlbergs und der Steiermark aufgezeigt, sollte ein Hinweis aufgenommen werden, daß auch Anpassungsmaßnahmen

einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, wenngleich Abs. 2 und Abs. 6 ohnehin in diese Richtung zu weisen scheinen.

Sollte aber jede Anpassungsmaßnahme wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein, würden sich Feststellungen im Sinne des Abs. 3 erübrigen.

Bei geringfügigen Anlagen erscheint es allerdings nach ho. Ansicht unzweckmäßig, wenn der ganze Prozeß eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens durchgeführt werden soll. Die Möglichkeiten eines vereinfachten Verfahrens, etwa ähnlich wie im § 359 der GewO, wäre sicher von Vorteil.

Nicht geklärt erscheint, wie der Nachweis, daß eine Wassernutzung dem Stand der Technik entspricht (Abs. 4), erfolgen soll. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn unterschiedliche Auffassungen hierüber zwischen dem Wasserberechtigten und der Behörde bestehen.

Analog zu § 134 Abs. 3 sollte im Abs. 4 die Möglichkeit kürzerer Fristen vorgesehen werden.

Im Abs. 5 sollte das Wort "liegt" durch "erforderlich ist" ersetzt werden.

#### § 13 b Abs. 2:

Im Abs. 2 wird normiert, daß Einschränkungen von Wasserbenutzungen ihre Wirksamkeit verlieren, wenn der Grund der Einschränkung weggefallen ist.

Hier könnte es auch zu Differenzen darüber kommen, wer die Feststellung treffen kann.

Eine Regelung, wonach nur die Behörde hiezu befugt ist, wäre sicherlich zweckmäßig.

Diese Bestimmung sollte daher im Interesse der Rechtssicherheit durch folgenden Satz ergänzt werden: "Dies hat die Wasserrechtsbehörde mit Bescheid festzustellen."

#### § 13 b Abs. 3:

Eine derartige Bestimmung sollte auch für die schon bestehenden Wasserversorgungsanlagen aufgenommen werden. Dies könnte eventuell in den Übergangsbestimmungen erfolgen.

Zu Z. 4 (§ 15):

Der Begriff "unverhältnismäßig" wird dem Gebot des Art. 18 B-VG nicht gerecht und sollte daher präziser gefaßt werden.

Es darf weiters darauf hingewiesen werden, daß in Zukunft Verfahren, an denen Fischereiberechtigte teilnehmen und Entschädigungen begehren, wesentlich erschwert und verzögert werden.

Zu Z. 7 (§ 21 Abs. 2):

Nach ho. Ansicht erhebt sich auch die Frage, ob die im § 12 Abs. 2 WRG genannten Personen nicht auch bei Wiederverleihungen neuerlich ihre Rechte geltend machen können und ob daher deren Ausschaltung vom verfassungsrechtlichen Standpunkt zulässig ist, wenngleich diese Regelung begrüßt wird, weil damit einerseits die Behörden entlastet werden und andererseits der Konsenswerber leichter und schneller in den Besitz des neuen Wasserbenutzungsrechtes kommt.

§ 21 Abs. 3:

Das Wort "Genehmigung" sollte durch "Bewilligung" ersetzt werden.

Zu Z. 10 (§ 31):

Offenbar geht der Entwurf davon aus, daß aus dem Bereitstellen von Grundflächen für Deponien große wirtschaftliche Vorteile gezogen werden und es daher auch gerechtfertigt wäre, den Nutznießer zur Kasse zu bitten, wenn der eigentliche Verursacher nicht greifbar ist.

Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich in der Regel um Grundstücke oder Flächen handelt, die einen sehr geringen Verkehrswert haben und daher meist nur gegen geringes Entgelt verpachtet bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig davon müßte der Grundeigentümer ständig überwachen, welche Art von Abfällen, bedenkliche oder unbedenkliche, deponiert werden. Dies erscheint nach ho. Ansicht völlig unzumutbar, noch dazu, wo ein Nichtfachmann kaum in der Lage ist, dies in jedem einzelnen Fall zu beurteilen.

Es entsteht der Eindruck, daß sich die öffentliche Hand einer Verpflichtung entledigen will, da ja vor einigen Jahren eine befriedigende Lösung in der Weise getroffen wurde, daß der Bund in solchen Fällen die Kosten übernommen hat.

Es wird daher ausdrücklich davor gewarnt, die subsidiäre Heranziehung des Liegenschaftseigentümers aufrechtzuerhalten, da dies sicherlich dazu führen würde, daß sich niemand mehr findet, der auf seinen Grundstücken die Errichtung von Deponien gestattet.

Es darf in diesem Zusammenhang auf § 30 Abs. 2 des Bgld. Müllgesetzes, LGBl.Nr. 15/1980, hingewiesen werden, wonach die Gemeinde die Beseitigung von Ablagerungen vorzunehmen hat, wenn die Verursacher nicht festgestellt werden können.

Nach ho. Ansicht müßte eine Regelung etwa in der Weise gefunden werden, daß der Liegenschaftseigentümer nur dann herangezogen werden kann, wenn er vom konkreten wassergefährdenden Verhalten eines Dritten gewußt hat oder wissen hätte müssen und sich damit abgefunden hat.

Zu Z. 12 (§ 38 Abs. 3):

In Anpassung an die Handhabungen im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes und die schutzwasserbaulichen Zielvorstellungen zum Schutze von Siedlungsbereichen etc. sollte das Hochwasserabflußgebiet jedenfalls auf das bei Hochwässern mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit überflutete Gebiet ausgedehnt werden. Dies entspricht auch den Gefahrenzonenplänen des Flußbaues. Eine Harmonisierung mit den Bestrebungen der Raumplanung (Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne) sollte jedenfalls erzielbar sein.

Zu Z. 14 (§ 46):

Die Festlegung eines Verwendungszweckes für Regulierungsneugrund wird grundsätzlich begrüßt. Offen bleibt gegebenenfalls, wer künftig Eigentümer des Regulierungsneugrundes nach durchgeführter Regulierung sein soll. Bei größeren Regulierungsvorhaben ist im Regelfall die Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, zunächst Grundeigentümer. Verbleibt nach durchgeführter Regulierung der nicht mehr für die Abfuhr des Wassers genutzte Grund im Öffentlichen Wassergut, so ist gegebenenfalls

zukünftig mit vermehrten Aufwendungen für die Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes zu rechnen. Eine Abklärung dieser Problematik wird jedenfalls empfohlen, wobei nochmals festgehalten werden darf, daß der vorgelegte Entwurf begrüßt wird.

Zusätzlich wird bemerkt, daß durch die neue Regelung Regulierungsvorhaben wesentlich erschwert und verzögert werden, da bisher der Regulierungsneugrund den Grundeigentümern, die durch die Regulierung Grund verloren haben, im Tauschwege angeboten wurde. Wenn diese Möglichkeit wegfällt, werden sich die Grundeigentümer sehr ablehnend gegen Regulierungen verhalten.

Zu Z. 17 (§ 55):

Die detaillierte Aufführung der dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan auferlegten Verpflichtungen wird im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und der Wasserversorgung grundsätzlich begrüßt. Bei Wahrnehmung dieser Verpflichtungen, die in der Formulierung des WRG 1959 nur summarisch und indirekt aufgeführt sind, erwächst nunmehr dem Landeshauptmann ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand. Neben der umfangreichen Sammlung, Koordinierung und Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen, der Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten, der Schaffung von Grundlagen für die Festlegung entsprechender Verordnungen und der Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen ergeben sich aber auch besondere Verpflichtungen aus der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes. Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich aus den in Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen zur Stellungnahme (schriftlich) zu jeder einzelnen angestrebten wasserrechtlichen Bewilligung.

Darüber hinaus sollten folgende bei der außerordentlichen Wasserrechtsreferententagung 1988 in Eugendorf aufgezeigten Probleme noch einmal durchdacht werden:

Die Zuerkennung einer Parteistellung für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit allen Rechten und Pflichten, die diesem Begriff

immanent sind (Verzicht auf Rechtsmittel, Verwaltungsgerichtshofbeschwerden etc.), erscheint vor allem wegen Art. 18 Abs. 1 B-VG problematisch, zumal es sich beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan um ein Verwaltungsorgan handelt, Es kann daher nicht dem freien Ermessen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans überlassen bleiben, zu entscheiden, wann Rechtsmittel ergriffen werden. Wenn dagegen durch genaue gesetzliche Bestimmungen determiniert wird, was das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im einzelnen zu tun hat, besteht für den Fall, daß es seinen Aufgaben nicht im vollen Umfange nachkommen kann (z.B. wegen personeller Engpässe), die Gefahr, daß in solchen Fällen Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden.

Zu bedenken ist auch, daß laut vorliegendem Entwurf vor dem Verfahren gemäß § 104 WRG noch ein zusätzliches Prüfungsverfahren vorgeschaltet wird, von dessen Ausgang oft schon das weitere Schicksal eines Projektes abhängen wird. Im Falle einer negativen Vorbeurteilung durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan stehen den Parteien keine annähernd waffengleichen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Außerdem wird es für die Parteien nicht leicht sein, zwischen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan einerseits und der Wasserrechtsbehörde andererseits zu unterscheiden. Rein verfahrensrechtlich erscheint es daher ökonomischer, wenn im Verfahren gemäß § 104 WRG zwingend die Anhörung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgeschrieben wird.

Weiters ist zu bedenken, daß im Falle von Berufungen durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan als Berufungsgründe in der Regel sachliche und nicht rechtliche Berufungsgründe geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang muß aber darauf hingewiesen werden, daß ho. oft eine Personalunion zwischen wasserbautechnischen Amtssachverständigen und wasserwirtschaftlichem Planungsorgan gegeben ist.

Zu Z. 20 (§ 100):

Abs. 1 lit. e:

Der Begriff "erhebliche Auswirkungen" sollte genauer bestimmt werden (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

Abs. 1 lit. f:

Es sollte wie bisher bei der Zuständigkeitsgrenze von 400.000 Einwohnern bleiben.

Das Burgenland wäre durch die neue Bestimmung nur hinsichtlich des Wasserverbandes Nördliches Burgenland betroffen, dessen Versorgungsbereich an der 100.000-Einwohnerschwelle gelegen ist. Es erscheint aber sachlich nicht gerechtfertigt, wenn für kleine Erweiterungen von Ortsnetzen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig wäre.

Abs. 1 lit. g und h:

Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Abwassereinleitungen in den Punkten g und h ist nicht ausreichend definiert. Die Intention in diesen Zuständigkeitsabgrenzungen sollte jedenfalls dahin gehen, daß Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Größenordnung von mehr als 500.000 EGW in die Zuständigkeit des Bundesministers fallen. Vorgeschlagen wird gegebenenfalls eine Formulierung hinsichtlich der ursprünglichen Bruttofracht entsprechend 30 t BSB<sub>5</sub> bzw. 50 t CSB. Problematisch ist vor allem die Abgrenzung bei Industrieanlagen, da maßgebend bleiben sollte, wo die Bruttofracht zu bestimmen ist. Die Punkte g und h sollten jedenfalls zukünftig zusammengezogen und die Formulierung neu überarbeitet werden.

Zu Z. 22 (§ 103):

Die detaillierte Angabe über die Erfordernisse und Inhaltsabgrenzungen der Anträge auf Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen erleichtert sicher eine Beurteilung hinsichtlich der vollständigen Vorlage entsprechender Anträge. Im generellen darf jedoch empfohlen werden, die Intentionen einer Bürgernähe besser zu berücksichtigen. Gegebenenfalls wäre eine Straffung und klarere Formulierung durchaus möglich. Im Vergleich zu den bisher vorgegebenen Formulierungen fällt darüber hinaus auf, daß nunmehr der Nachweis bei Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich des Verbleibes bzw. der gegebenenfalls notwendigen Maß-

nahmen zur Rückführung des benutzten Wassers in die Gewässer nicht gefordert wird. Den der gesamten Novellierung zugrundeliegenden Zielvorstellungen eines besseren Gewässerschutzes entsprechend sollte dieser Nachweis jedoch unbedingt bereits in den Antragsunterlagen enthalten sein.

In lit. d sollte klargestellt werden, daß nun jene Alternativen anzuführen sind, die vom Bewilligungswerber bei der Planung für das eingereichte Projekt mitüberlegt wurden, weil es faktisch unmöglich ist, sämtliche Alternativen zu erfassen.

Im Abs. 2 sollte des Passus "über begründeten Antrag" entfallen. Es müßte nämlich der Behörde, auch wenn kein Antrag vorliegt, überlassen werden, von der Vorlage gewisser Unterlagen abzusehen, wenn sie dies für entbehrlich hält.

Zu Z. 23 (§ 104):

Im Abs. 2 lit. d sollte das Wort "anderen" vor dem Wort "Alternative" entfallen.

Zu Z. 25 (§ 111 a):

Wenngleich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Genehmigung von Grundsatz- und Detailprojekten zulässig ist, stand Burgenland derartigen Bewilligungen schon immer sehr skeptisch gegenüber und machte davon in den seltensten Fällen Gebrauch, da die Abgrenzung, nämlich was die Grundsatzregelung umfassen kann oder darf und was der Detailregelung vorzubehalten ist, sehr problematisch ist. Nunmehr sollen die Parteien auch dem Bewilligungsverfahren über das Grundsatzprojekt beigezogen werden. Das führt zur berechtigten Frage, ob überhaupt noch Platz für ein Detailverfahren bleibt bzw. ob es sinnvoll ist, zwei Verfahren durchzuführen. Bei einer Kanalisation etwa müßten bereits im Verfahren über das Grundsatzprojekt die Trassenpläne, Längenschnitte, Grundstücksverzeichnisse usw. vorliegen. Hierbei handelt es sich aber bereits um Detailplanung.

Außerdem wird es zu Schwierigkeiten kommen, wenn eine Partei im Grundsatzverfahren beispielsweise zu einer bestimmten Trassenführung ihre

Zustimmung gegeben hat und im Detailverfahren davon abgewichen werden sollte.

Zu Z. 29 (§ 114 bis 116):

Gegen die Aufhebung dieser Bestimmungen bestehen seitens des ho. Amtes grundsätzlich keine Einwände, weil diese in der Praxis ohnedies immer wieder zu Mißverständnissen Anlaß gaben, und zwar in der Weise, daß vielfach angenommen wurde, beim bevorzugten Wasserbau sei mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zugleich das Recht des Eingriffes in fremde Rechte verbunden. Nach ho. Ansicht hatte diese Einrichtung lediglich den Vorteil, daß solche Bauten in der Förderung bevorzugt wurden und die Einreichung für die Förderung früher als bei normalen Wasserbauvorhaben erfolgen konnte.

Außerdem wird durch den neuen § 122 Abs. 3 generell die Möglichkeit eines Eingriffes in fremde Rechte vor Eintritt der Rechtskraft eines Enteignungsbescheides geschaffen.

Zu bedenken ist jedoch, daß bei künftigen Großvorhaben ein wesentlich umfangreicheres Verfahren durchzuführen sein wird.

Darüber hinaus sollte durch andere Bestimmungen die Möglichkeit geschaffen werden, das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren vom Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu trennen, um ein übersichtliches Verfahren durchführen zu können.

Zu Z. 33 (§ 137):

In allen neuen Gesetzen und Novellierungen wurden die Strafsätze erheblich angehoben. Die im Wasserrechtsgesetz vorgesehene Höchststrafe von S 20.000,-- bildet keine taugliche Grundlage, Personen, die gegen das Wasserrechtsgesetz verstoßen, künftig von derartigen Übertretungen abzuhalten. Im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit des Umweltschutzes, insbesondere der Gefährdung von Gewässern und damit der Gesundheit von Mensch und Tier, erscheint ein Strafrahmen bis zu S 200.000,-- unbedingt erforderlich.

Zu Z. 34 (§ 138):

Hier wird auf die Ausführungen zu § 31 verwiesen.

### Zu Art. II:

In den Übergangsbestimmungen wird formuliert, daß Anlagen zur Wasserbenutzung, für die ein Anpassungsauftrag gemäß § 33 Abs. 2 in der bisherigen Fassung nicht besteht, bis längstens 31. 12. 1995 nicht über Behördenauftrag an den Stand der Technik angepaßt werden können. Dieser Zeitraum erscheint im Hinblick auf die Dringlichkeit der Wahrung des Gewässerschutzes und der Anpassung veralteter Anlagen an die Erfordernisse des Standes der Technik wesentlich zu lange. Gegebenenfalls wären diese Übergangsbestimmungen grundsätzlich neu zu regeln. In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, daß nach ho. Ansicht hinsichtlich des § 33 Abs. 2 in der bisherigen Fassung ein gravierendes Vollzugsdefizit besteht. Alle bisher bereits anpassungsbedürftigen Anlagen, wo die Anlagenbetreiber von sich aus den Verpflichtungen nachkommen, würden damit 6 Jahre lang behördlich nicht greifbar bleiben.

Im Abs. 2 ist auch unklar, ob die Frist mit der Erlassung, Herausgabe, Zustellung oder der Rechtskraft des Bescheides zu laufen beginnt. Nach ho. Ansicht sollte klargestellt werden, daß auf die Rechtskraft des Bewilligungsbescheides abzustellen ist.

Ganz entschieden spricht sich das ho. Amt gegen die im Abs. 4 vorgesehene Regelung über die Rückwirkung aus. Derartige Bestimmungen haben immer schon zu heftigen Widerständen in der Bevölkerung geführt und dienen nach ho. Ansicht keineswegs der Rechtssicherheit.

Zu den von Wien und Oberösterreich vorgelegten Entwürfen (§ 31 b und § 32 Abs. 4 ff) wird folgendes bemerkt:

#### § 31 b:

Im Abs. 1 wäre klarzustellen, daß das Ablagern von Stoffen für weniger als sechs Monate nicht schlechthin bewilligungsfrei ist (§ 31 lit. a oder § 32).

Was Abs. 8 dieser Bestimmung betrifft, werden nochmals ausdrückliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers vorgebracht (siehe § 31).

§ 32 Abs. 4 ff:

Die Neuregelung des § 32 Abs. 4 ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist zu befürchten, daß der dadurch hervorgerufene Nachholbedarf mit einem verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 3. 2. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*